

Tagesordnungspunkt 5

Aufstellung des Bebauungsplans "Unter dem Klasteiner Pfad"

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss über die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Hinweis

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

b) Beschluss über die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf in einigen Punkten geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist daher erneut auszulegen. Hierbei dürfen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Ferner macht die Ortsgemeinde von ihrem Recht, die Frist gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen zu verkürzen, Gebrauch.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Meddersheim beschließt die erneute öffentliche Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 14 Tagen erneut öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig